



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**für den Netzanschluss, die Netznutzung und  
die Lieferung elektrischer Energie**

**Ausgabe 1. Januar 2012**



# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Allgemeine Bestimmungen der AGB.....</b>               | <b>4</b>  |
| 1.1. Gültigkeit und Geltungsbereich .....                    | 4         |
| 1.2. Begriffsbestimmungen dieser AGB.....                    | 5         |
| <b>2. Netzanschluss.....</b>                                 | <b>5</b>  |
| 2.1. Grundsätze.....   | 5         |
| 2.2. Zulassungsanforderungen .....                           | 5         |
| 2.3. Anschluss von Verteilanlagen.....                       | 7         |
| 2.4. Niederspannungsinstallationen und Kontrollen .....      | 8         |
| <b>3. Netznutzung und Energielieferung .....</b>             | <b>9</b>  |
| 3.1. Grundsätze der Netznutzung .....                        | 9         |
| 3.2. Grundsätze der Energielieferung .....                   | 10        |
| 3.3. Entstehung des Rechtsverhältnisses .....                | 10        |
| 3.4. Beendigung des Rechtsverhältnisses.....                 | 11        |
| 3.5. Meldepflicht.....                                       | 12        |
| 3.6. Besondere Bestimmungen über die Netznutzung .....       | 12        |
| 3.7. Besondere Bestimmungen über die Energielieferung.....   | 13        |
| 3.8. Messeinrichtungen.....                                  | 15        |
| 3.9. Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung..... | 16        |
| <b>4. Preise und Rechnungsstellung .....</b>                 | <b>17</b> |
| 4.1. Preise .....  | 17        |
| 4.2. Rechnungsstellung und Zahlung.....                      | 17        |
| 4.3. Zahlungsfristen.....                                    | 17        |
| 4.4. Münz- oder andere Prepaymentzähler.....                 | 17        |
| 4.5. Umgehung der Vertragsbestimmungen .....                 | 17        |
| 4.6. Mahngebühren.....                                       | 17        |
| 4.7. Frist zur Fehlerberichtigung .....                      | 18        |
| 4.8. Zahlungspflicht bei Beanstandungen.....                 | 18        |
| <b>5. Erschliessungs- und Kostenbeiträge .....</b>           | <b>18</b> |
| 5.1. Kostenbeiträge .....                                    | 18        |
| <b>6. Schlussbestimmungen .....</b>                          | <b>18</b> |
| 6.1. Inkrafttreten.....                                      | 18        |

# **1. Allgemeine Bestimmungen der AGB**

## **1.1. Gültigkeit und Geltungsbereich**

### 1.1.1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Netzanschluss der Endverbraucher und der Eigentümer elektrischer Installationen (Netzanschlussnehmer) im Netzgebiet des Elektrizitätswerkes der Gemeinde St. Moritz, im weiteren St. Moritz Energie genannt, für die Nutzung des Verteilnetzes sowie für die Lieferung elektrischer Energie an die Energiekunden von St. Moritz Energie. Diese AGB bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen und Konditionen die Grundlagen des Rechtsverhältnisses. Diese AGB bilden die Basis für jede Vereinbarung über den Anschluss von neuen Kunden oder Anschlussänderungen von bestehenden Versorgungsanlagen.

### 1.1.2. Ausnahmen

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferung an Grosskunden, bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, bei Bereitstellung und Lieferung von Energie mit einer besonderen Charakteristik hinsichtlich Bezugsprofil usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich durch einen Vertrag vereinbart worden ist. Abweichungen von den AGB bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Vereinbarung mit St. Moritz Energie.

### 1.1.3. Aushändigung

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage von St. Moritz Energie ([www.stmoritz-energie.ch](http://www.stmoritz-energie.ch)) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

### 1.1.4. Genehmigung

Diese AGB erlangen Gültigkeit durch die Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde St. Moritz.

### 1.1.5. Übergeordnetes Recht

Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen.

### 1.1.6. Aufhebung früherer Regelungen

Diese AGB vom 1. Januar 2012 ersetzen das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Januar 1983 samt Nachträgen und Änderungen.

## 1.2. Begriffsbestimmungen dieser AGB

Als Kunden gelten:

- a) Bei **Anschlüssen** von elektrischen Installationen an das Verteilnetz von St. Moritz Energie in deren Netzgebiet: der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum, die Baurechtsberechtigten oder die Stockwerkeigentümergeinschaft (Netzanschlussnehmer).  
Bei der **Netznutzung**: der anschlussberechtigte Endverbraucher im Netzgebiet von St. Moritz Energie, der über eine geeichte Messstelle (Messpunktbezeichnung) von St. Moritz Energie verfügt.  
Bei **Energielieferungen**: Feste Endverbraucher im Netzgebiet von St. Moritz Energie oder Endverbraucher mit Netzzugang, die von St. Moritz Energie mit Elektrizität beliefert werden, namentlich der Eigentümer der Liegenschaft, der Grundeigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft bzw. der Stockwerkeigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblich genutzten Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen von St. Moritz Energie erfasst wird.
- b) In Liegenschaften mit häufigen Benutzerwechseln kann St. Moritz Energie den Allgmeinanzähler auf den Liegenschaftseigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft ausstellen.  
In jedem Fall gilt der Liegenschaftseigentümer bzw. der Stockwerkeigentümer als Kunde von St. Moritz Energie, wenn kein Mieter oder Pächter angemeldet ist.

St. Moritz Energie:

St. Moritz Energie ist die Betreiberin des lokalen Verteilnetzes. Als Netzbetreiber obliegen ihr die gesetzlichen Aufgaben, namentlich der Anschluss der Endverbraucher im zugeteilten Netzgebiet, die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Elektrizitätsnetzes sowie die Belieferung ihrer Endverbraucher mit elektrischer Energie.

## 2. Netzanschluss

### 2.1. Grundsätze

Das Anschlussrecht des Kunden im Netzgebiet von St. Moritz Energie richtet sich in erster Linie nach den Bestimmungen des StromVG und des StromVG GR.

St. Moritz Energie kann in ihrem Netzgebiet über das gesetzliche Anschlussrecht hinaus mit einem Kunden einen Anschluss auf individueller Basis vereinbaren.

### 2.2. Zulassungsanforderungen

#### 2.2.1. Zustimmungserfordernis

Einer Zustimmung von St. Moritz Energie bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz von St. Moritz Energie;
- b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;

- c) der Parallelbetrieb elektrischer Erzeugungsanlagen mit den Verteilnetz von St. Moritz Energie;
- d) der temporäre Anschluss für besondere Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Veranstaltungen etc.);
- e) der Anschluss von Installationen, die einer spezialgesetzlichen Regelung oder einer behördlichen Bewilligungspflicht unterstehen.

Für die Anschlussgesuche sind die entsprechenden Formulare zu verwenden, diese werden auf Anfrage ausgehändigt oder stehen im Internet zur Verfügung ([www.stmoritz-energie.ch](http://www.stmoritz-energie.ch)). Die allfällig zusätzlich benötigten Unterlagen sind in den jeweiligen Formularen vermerkt.

Der Kunde oder sein Installateur hat sich rechtzeitig bei St. Moritz Energie über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen. Einzelheiten sind

- in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)
- in den jeweils gültigen Werkvorschriften
- in den Technische Anschlussbedingungen des Verteilnetzbetreibers (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) (nachfolgend als TAB bezeichnet) mit entsprechendem Anhang von St. Moritz Energie

geregelt.

### 2.2.2. Voraussetzungen für den Anschluss

Der Netzanschluss von Anlagen, Installationen und elektrischen Verbrauchern erfolgt nur, wenn diese:

- a) den eidgenössischen, kantonalen sowie kommunalen Vorschriften und Bestimmungen entsprechen;
- b) den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils gültigen TAB des VSE mit Anhang von St. Moritz Energie entsprechen;
- c) bei bestimmungsgemässer Verwendung den Betrieb des Verteilnetzes und die Datenübermittlung nicht negativ beeinflussen.

### 2.2.3. Besondere Bedingungen

St. Moritz Energie kann besondere Bedingungen festlegen und auf Kosten des Verursachers Massnahmen treffen, namentlich

- a) um beim Anschluss besonderer Energieverbraucher Störungen des Netzbetriebs zu verhindern;
- b) für die Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen ins Netz von St. Moritz Energie.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits angeschlossene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

## **2.3. Anschluss von Verteilanlagen**

### 2.3.1. Vorabklärungen

Bei Bauvorhaben auf bisher unüberbauten Grundstücken kann St. Moritz Energie vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen.

### 2.3.2. Ausführung der Anlagen

Die allgemeinen Verteilanlagen und die Hauszuleitungen werden durch St. Moritz Energie oder durch einen von St. Moritz Energie Beauftragten erstellt.

St. Moritz Energie bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie Art und Standort des Hausanschlusskastens. Ebenso legt St. Moritz Energie die Spannungsebene fest, an welcher der Kunde angeschlossen wird.

Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen, Hauptsicherung, der Mess- und Schaltapparate sowie bei deren Unterhalt wird St. Moritz Energie nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

### 2.3.3. Übergabestellen

Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen am Überstromunterbrecher des Hausanschlusskastens. Bei baulichen Voraussetzungen (Kabelgraben, Rohr, Aussenkasten, Hausanschlusskasten, etc.) gilt als Grenzstelle die Parzellengrenze des Grundstückes. Das Kabel bis zum Hausanschlusskasten bleibt im Eigentum von St. Moritz Energie.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht.

### 2.3.4. Mehrfachanschlüsse

St. Moritz Energie bestimmt wie Liegenschaften oder zusammenhängende Gebäudekomplexe an das Verteilnetz angeschlossen werden.

St. Moritz Energie ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. St. Moritz Energie ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten auf eigene Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

### 2.3.5. Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen St. Moritz Energie kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung sowie auch für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromleitungen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, EleG).

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, St. Moritz Energie in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

Ferner ist auch das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

#### 2.3.6. Kosten für den Netzanschluss

Die Kosten für den Netzanschluss setzen sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Die Höhe und die Bemessung dieser Beiträge werden in einem separaten Anschlussreglement definiert.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuherstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

#### 2.3.7. Um- oder Neubauten

Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich zu seinen Lasten.

#### 2.3.8. Nichtbenutzte Leitungen

St. Moritz Energie hat über bestehende Anschlussleitungen, welche nicht genutzt oder definitiv aufgegeben werden, das freie Verfügungsrecht, ohne dass dadurch dem Kunden ein Vergütungsanspruch entsteht.

#### 2.3.9. Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für die physische Erstellung des temporären Anschlusses ab Netzanschlussstelle des bestehenden Verteilnetzes gehen nach Aufwand zu Lasten des Anschlussnehmers. Im Weiteren gilt 3.6.3.

#### 2.3.10. Informationspflicht bei Arbeiten in der Nähe von Anlagen

Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, usw.), so ist dies St. Moritz Energie rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. St. Moritz Energie legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei St. Moritz Energie über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken St. Moritz Energie zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **2.4. Niederspannungsinstallationen und Kontrollen**

### 2.4.1. Grundsätze

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Die Bewilligungsmodalitäten für die Durchführung von Installationsarbeiten sind in der aktuellen gültigen Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallation (NIV) geregelt.



St. Moritz Energie fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.

St. Moritz Energie hat die hoheitliche Aufgabe den Sicherheitsausweis zu verlangen und die fristgerechte Erstellung zu überwachen.

#### 2.4.2. Durchführung von Stichproben

St. Moritz Energie hat als Netzbetreiber gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) die Pflicht, stichprobenweise die durch die Installateure erstellten und St. Moritz Energie zuzustellenden Sicherheitsnachweise der Niederspannungsinstallationen zu überprüfen.

Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Stichproben werden von St. Moritz Energie übernommen. Allfällige weitere Kosten für Nachkontrollen, mangelhafte Behebung der beanstandeten Punkte sowie wiederkehrende nicht sachgemässe Bearbeitung der beanstandeten Mängel gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers.

Den Mitarbeitern von St. Moritz Energie muss nach Vorankündigung der Zugang zu den Anlagen ungehindert ermöglicht werden.

In dringenden Fällen bei denen die Versorgungssicherheit oder Leib und Leben gefährdet sind, kann St. Moritz Energie die nicht zugänglich gemachte Anlage ausser Betrieb setzen.

#### 2.4.3. Mangelhafte Anlagen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte von St. Moritz Energie oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

### **3. Netznutzung und Energielieferung**

#### **3.1. Grundsätze der Netznutzung**

##### 3.1.1. Monopolbereich

Das elektrische Verteilnetz unterliegt keinem direkten Wettbewerb. Dessen Nutzung untersteht namentlich den Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Stromversorgungsgesetzes (StromVG und StromVG GR).

##### 3.1.2. Gewährleistung der Netznutzung

St. Moritz Energie gewährt den angeschlossenen Kunden in ihrem Netzgebiet die Nutzung des Verteilnetzes.

##### 3.1.3. Ausbau und Unterhalt des Verteilnetzes

St. Moritz Energie erstellt, erweitert und verstärkt die Leitungsnetze soweit dies für die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes erforderlich ist.

#### 3.1.4. Datenübertragung auf Verteilanlagen

Das Verteilnetz und die zugehörigen technischen Anlagen sind grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen von St. Moritz Energie reserviert. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch St. Moritz Energie und sind entschädigungspflichtig.

### **3.2. Grundsätze der Energielieferung**

#### 3.2.1. Versorgungspflicht

St. Moritz Energie beliefert in ihrem Netzgebiet alle festen Endverbraucher sowie alle Endverbraucher, die vom Netzzugang gebrauch machen, nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben und dieser AGB.

#### 3.2.2. Belieferung von Endverbrauchern mit Netzzugang

St. Moritz Energie kann auf Basis individueller Verträge Endverbraucher mit Netzzugang innerhalb und ausserhalb des Netzgebietes beliefern. Diese AGB gelangen zur Anwendung, soweit die individuellen Verträge keine abweichende Regelung enthalten.

#### 3.2.3. Aufnahme der Energielieferung

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, insbesondere die Bezahlung des Netzanschluss- und des Netzkostenbeitrages. St. Moritz Energie kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

#### 3.2.4. Verwendungszweck

Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.

Ohne besondere Bewilligung von St. Moritz Energie ist der Energiebezüger nicht berechtigt, von St. Moritz Energie gelieferte Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen sind Untermieter in Räumen des direkten Energiebenützers.

Der Untermieter ist nicht Vertragspartner des Eigentümers, sondern hat einen Untermietvertrag mit dem Mieter der Sache abgeschlossen.

St. Moritz Energie kann bei der Anmeldung eines Energiebezugsbegehrens die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht verlangen.

### **3.3. Entstehung des Rechtsverhältnisses**

#### 3.3.1. Grundsatz

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz von St. Moritz Energie oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

#### 3.3.2. Besondere Bestimmungen

Besteht kein förmlich abgeschlossener Energieliefervertrag, so handelt es sich um einen "de facto-Vertrag" zwischen St. Moritz Energie und dem Kunden, der mit dem Bezug von elektrischer Energie und der Netznutzung stillschweigend vereinbart wird und einschliesslich dieser AGB Gültigkeit erlangt.

Benutzt ein Endverbraucher mit Netzzugang nach erfolgter Kündigung des Energielieferungsvertrages mit St. Moritz Energie deren Netz, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch neue Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit St. Moritz Energie zu Stande. Die Energiepreise richten sich in diesem Fall nach den freien Marktpreisen.

St. Moritz Energie kann bei der Anmeldung einer Netznutzung und eines Energiebezugs Einblick in die benötigten Unterlagen verlangen.

Einer ausdrücklichen Zustimmung von St. Moritz Energie bedürfen Energiebezüge für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Veranstaltungen etc.).

### **3.4. Beendigung des Rechtsverhältnisses**

#### 3.4.1. Feste Endverbraucher

Kunden mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchstätte und solche, die nicht vom Netzzugang Gebrauch gemacht haben, können bei einem Wegzug aus dem Netzgebiet von St. Moritz Energie die Rechtsverhältnisse jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch schriftliche Abmeldung beenden. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen. St. Moritz Energie kann eine Wegzugspauschale verrechnen.

#### 3.4.2. Endverbraucher mit Netzzugang

Kunden mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh können ihren **Energielieferungsvertrag** mit St. Moritz Energie gemäss Art. 11 StromVV jeweils bis zum 31. Oktober auf den 1. Januar des folgenden Jahres schriftlich kündigen. Abweichende schriftliche Abreden bleiben vorbehalten.

Ab dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels verzichtet der Kunde auf die Grundversorgung nach StromVG und die im Preisblatt festgelegten Energiepreise bei Grundversorgung. Der Kunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes.

Bei einem Wegzug aus dem Netzgebiet ist der **Netznutzungsvertrag** unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen durch schriftliche Kündigung zu beenden. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen. St. Moritz Energie kann eine Wegzugspauschale verrechnen.

#### 3.4.3. Nichtbenützung von Anlagen

Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlagenteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

#### 3.4.4. Ungerechtfertigte Kündigung

Die Kündigung des Netzanschlusses und des damit zusammenhängenden Netzzugangs setzt den Nachweis voraus, dass er für eine Dauer von mindestens 9 Monaten nicht mehr gebraucht wird. Eine blosses Sistierung des Netzzugangs mit dem Ziel, die Netznutzungskosten zu umgehen, ist nicht statthaft.

### **3.5. Meldepflicht**

#### 3.5.1. Meldepflichtige Vorgänge

St. Moritz Energie ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch wie folgt Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- b) vom wegziehenden Mieter resp. Pächter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- c) vom Vermieter: der Mieterwechsel resp. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

#### 3.5.2. Kostenfolge bei Nichtbeachtung der Meldepflicht

Für allfällige Kosten, die St. Moritz Energie durch die Nichtbeachtung von Ziffer 3.5. dieser AGB entstehen, haftet der Liegenschafts- resp. Grund- oder Stockwerkeigentümer.

Energieverbrauch und Netznutzung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses mit St. Moritz Energie anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

### **3.6. Besondere Bestimmungen über die Netznutzung**

#### 3.6.1. Netznutzungsentgelt

Sämtliche entstehende Netzkosten werden dem Netz nutzenden Kunden zugerechnet und auf den Abrechnungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben separat ausgewiesen. Die Verrechnung der Netznutzungskosten erfolgt unabhängig davon, ob der Kunde seine elektrische Energie von St. Moritz Energie oder von einem anderen Lieferanten bezieht.

#### 3.6.2. Bedingungen und Massnahmen

In besonderen Fällen kann St. Moritz Energie auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen festlegen und Massnahmen treffen, namentlich:

- a) bei Bezug von Blindenergie grösser 42% der Wirkenergie wird St. Moritz Energie den Mehrbezug an Blindenergie verrechnen;
- c) zur rationellen Energienutzung;
- d) bei einem Leistungsbezug, der den Betrieb der Anlagen von St. Moritz Energie oder dessen Kunden stören;
- e) zur Verhinderung von Netzurückwirkungen bei Energiebezug und -abgabe. Siehe auch das entsprechende Merkblatt.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits angeschlossene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

### 3.6.3. Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für Energie und Netznutzung richten sich nach den bestehenden Preisstrukturen, in welche der Kunde nach Abschätzung des Verbrauches von St. Moritz Energie eingeteilt wird.

## **3.7. Besondere Bestimmungen über die Energielieferung**

### 3.7.1. Umfang der Energielieferung

St. Moritz Energie liefert dem Kunden elektrische Energie gestützt auf diese AGB und der jeweiligen gültigen Preisstrukturen für elektrische Energie. Die Lieferungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von St. Moritz Energie.

### 3.7.2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. St. Moritz Energie behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

Die elektrische Energie gilt ab den Eingangsklemmen des Hausanschlusskastens als geliefert. Von dieser Grenze weg gehen die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsbefugnisse, alle hierauf bezogene Risiken sowie die Haftung für die gelieferte Energie von St. Moritz Energie auf den Kunden über.

### 3.7.3. Regelmässigkeit der Energielieferung

St. Moritz Energie liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 sowie unter Berücksichtigung der international gültigen Regeln DACHCZ, E/V und nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge. Dabei gelten jedoch die Ausnahmen gemäss Ziffer 3.7.4.

### 3.7.4. Einschränkung der Energielieferung

St. Moritz Energie hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie schwerwiegenden Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten;
- c) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Energielieferung durch Vorlieferanten;
- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

St. Moritz Energie wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

#### 3.7.5. Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

St. Moritz Energie ist berechtigt nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten von St. Moritz Energie den Zugang zu den Messeinrichtungen verweigert;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.

#### 3.7.6. Lastführung

Zur Sicherstellung einer optimalen Lastführung kann St. Moritz Energie ein Lastmanagement betreiben. Das Lastmanagement umfasst die Steuerung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen durch St. Moritz Energie und dient z.B. der Vermeidung von Engpässen oder der verbesserten Auslastung des Verteilnetzes.

#### 3.7.7. Sperrungen

Für lastgeführte Verbrauchseinrichtungen definiert St. Moritz Energie die Sperrdauern. Diese werden im Anhang der jeweils gültigen TAB angegeben.

#### 3.7.8. Schaden durch Lieferunterbrüche

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind.

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Netzleistungspreise und Grundpreise angemessen reduziert werden.

### 3.7.9. Zahlungspflicht nach Lieferunterbruch

Die Einstellung der Energielieferung durch St. Moritz Energie befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten.

## **3.8. Messeinrichtungen**

### 3.8.1. Lieferung der Messeinrichtungen

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Einrichtungen werden von St. Moritz Energie geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum von St. Moritz Energie und werden auf Kosten von St. Moritz Energie instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung von St. Moritz Energie. Überdies stellt er St. Moritz Energie den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

### 3.8.2. Kosten der Messung

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten von St. Moritz Energie. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

### 3.8.3. Art der Messung

Die Art der Messung der elektrischen Energie wird durch St. Moritz Energie bestimmt.

Erfolgt die Energiemessung mittels Fernmessgeräten, so ist es St. Moritz Energie gestattet, den Anschluss an das vorhandene Telefonnetz oder andere Übertragungsmittel auf eigene Kosten zu bewerkstelligen. St. Moritz Energie ist befugt, auch tonfrequente (Rundsteuerung) oder andere Tarifsteuergeräte einzurichten.

### 3.8.4. Kundeneigene Messeinrichtungen

Der Kunde darf zusätzliche, galvanisch voneinander getrennte, Messinstrumente auf seine Kosten installieren. Die Benutzung der Impulskontakte darf nur mit Genehmigung von St. Moritz Energie erfolgen.

### 3.8.5. Unregelmässigkeiten der Messeinrichtung

Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Schaltapparate unverzüglich St. Moritz Energie zu melden.

### 3.8.6. Überprüfung der Messeinrichtung

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt

St. Moritz Energie die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

#### 3.8.7. Beschädigung der Messeinrichtung

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden von St. Moritz Energie beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte von St. Moritz Energie plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber St. Moritz Energie für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. St. Moritz Energie behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

### **3.9. Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung**

#### 3.9.1. Erfassung der Zählwerte

Für die Feststellung des Energieverbrauches und der Netznutzung sind die Angaben der hierzu vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch St. Moritz Energie entweder direkt vor Ort oder über eine Fernzähl- und Messeinrichtung.

St. Moritz Energie kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände St. Moritz Energie zu melden.

#### 3.9.2. Vorgehen bei Fehlanzeige

Kann eine Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss St. Moritz Energie die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung nach Massgabe einer Übereinkunft zwischen dem Kunden und St. Moritz Energie berichtigt.

#### 3.9.3. Lastmessung

Ab einem bestimmten Jahresverbrauch und/oder einer bestimmten Leistung wird bei Kunden neben der Energie (kWh) auch die Leistung (kW) erfasst. Die Schwellwerte sind im jeweils gültigen Preisblatt festgehalten. Diese Kunden gelten als Grosskunden.

Die Einstufung als Grosskunde geschieht aufgrund des Gesamtbezugs am gleichen Anschlusspunkt.

Die Leistungswerte werden auf Basis der Viertelstunden Messungen erfasst.



#### 3.9.4. Beziehung nach Beendigung des Verhältnisses

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie die spätere Wiedermontage geht zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers.

## **4. Preise und Rechnungsstellung**

### **4.1. Preise**

Die von St. Moritz Energie festgelegten Preise für die angebotenen Dienstleistungen werden auf geeignete Weise publiziert.

### **4.2. Rechnungsstellung und Zahlung**

Die Rechnungsstellung für Netznutzung und Energie an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von St. Moritz Energie festgelegten Zeitabständen. St. Moritz Energie kann zwischen den Zählerablesungen Akonto-Rechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Andere Leistungen von St. Moritz Energie werden separat in Rechnung gestellt.

### **4.3. Zahlungsfristen**

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeglichen Abzug, zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von St. Moritz Energie zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

### **4.4. Münz- oder andere Prepaymentzähler**

St. Moritz Energie kann Münz- oder andere Prepaymentzähler so einstellen, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten hat der Kunde zu tragen. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist St. Moritz Energie unter Voranmeldung jederzeit zu gewähren.

### **4.5. Umgehung der Vertragsbestimmungen**

Umgeht der Kunde oder eine Person die für ihn bevollmächtigt ist, die Bestimmungen eines Vertrages mit St. Moritz Energie, wird der Kunde St. Moritz Energie gegenüber schadenersatzpflichtig. Dies gilt namentlich auch bei Verstössen gegen diese AGB oder andere Bestimmungen, Preislisten etc. die Inhalt des Vertragsverhältnisses bilden sowie bei Täuschung der Netzbetreiberin oder bei widerrechtlichem (z. B. ungemessenem) Energiebezug. Der Kunde hat St. Moritz Energie für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. St. Moritz Energie behält sich ausdrücklich rechtliche Schritte vor.

### **4.6. Mahngebühren**

Die Mahngebühren richten sich nach dem gültigen Tarif. Hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.

#### **4.7. Frist zur Fehlerberichtigung**

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

#### **4.8. Zahlungspflicht bei Beanstandungen**

Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeiträge und Leistungen von Akontozahlungen zu verweigern.

### **5. Erschliessungs- und Kostenbeiträge**

#### **5.1. Kostenbeiträge**

Die Kosten für den Netzanschluss sind in Ziff. 2.3.6. dieser AGB definiert. Die Erhebung allfälliger weiterer Erschliessungs- und Kostenbeiträge richtet sich in erster Linie nach dem kantonalen Raumplanungsrecht und den kommunalen Baugesetzen der Gemeinden St. Moritz und Celerina.

Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Festlegungen.

### **6. Schlussbestimmungen**

#### **6.1. Inkrafttreten**

Diese vom Gemeinderat der Gemeinde St. Moritz genehmigten AGB treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Januar 1983 samt Nachträgen und Änderungen.

St. Moritz Energie wird Änderungen dieser AGB im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde St. Moritz veröffentlichen.





St. Moritz Energie • Via Signuria 5 • 7500 St. Moritz  
Telefon +41 81 837 59 10 • Fax +41 81 837 59 11  
info@stmoritz-energie.ch • www.stmoritz-energie.ch